

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gebühren für Kontaktstudienangebote (Gebührensatzung Kontaktstudium)

Aufgrund von § 2 und § 14 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. November 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität hat am 3. Dezember 2019 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

Inhalt

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Höhe der Gebühren
- § 3 Gebührenbescheide
- § 4 Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Absage und vorzeitige Beendigung
- § 6 Rücktritt
- § 7 Gebührenerlass und Gebührenerstattung
- § 8 Ratenzahlung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Angebotsspezifische Bestimmungen der einzelnen Kontaktstudienangebote

- I. CAS und Teilnahmebescheinigungen im Rahmen des Angebots „Interdisziplinäre Gesundheitsförderung“
- II. DAS im Rahmen des Angebots „Interdisziplinäre Gesundheitsförderung“
- III. CAS Museum Studies und DAS Museum Studies sowie Teilnahmebescheinigungen im Rahmen von museOn | weiterbildung & netzwerk
- IV. CAS im Rahmen des Angebots „Solar Energy Engineering“

V. CAS im Rahmen des Angebots „Global Urban Health“

VI. CAS Health Care Management

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität erhebt für die Teilnahme an den in der Anlage zu dieser Satzung genannten Kontaktstudienangeboten Gebühren gemäß §§ 2, 14 LHGebG. Gebühren können für Kontaktstudienangebote mit den Abschlüssen „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) sowie für die Teilnahme an einzelnen Kontaktstudienangeboten erhoben werden, soweit dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage) festgelegt wird.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird in den jeweiligen angebotsspezifischen Bestimmungen (Anlage) festgesetzt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Absatz 3 LHGebG in Verbindung mit § 7 Landesgebührengesetz (LGebG).
- (3) Regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, sind die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Die oder der Verantwortliche des jeweiligen Kontaktstudienangebots übermittelt der für die wissenschaftliche Weiterbildung zuständigen Stelle der Universität (derzeit Freiburger Akademie für Universitäre Weiterbildung – FRAUW) die Grundlagen und Ergebnisse dieser Prüfung.

§ 3 Gebührenbescheide

Die Gebührenbescheide werden von der für die wissenschaftliche Weiterbildung zuständigen Stelle der Universität (derzeit FRAUW) ausgestellt.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Absage und vorzeitige Beendigung

- (1) Wird ein Kontaktstudienangebot vor dessen Beginn aus Gründen, die in der Sphäre der Universität liegen, durch die Universität abgesagt oder kann es wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht stattfinden, erfolgt die Erstattung bereits entrichteter Gebühren an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Abzug.

- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Kontaktstudiums durch die Universität aus Gründen, die in der Sphäre der Universität liegen, erfolgt eine Erstattung der Gebühr nach folgender Maßgabe: Bei einer Beendigung in der ersten Hälfte des Kontaktstudienangebots wird die volle Gebühr ohne Abzüge erstattet. Bei einer Beendigung in der zweiten Hälfte des Kontaktstudienangebots wird die Hälfte der Gebühr erstattet.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung, aus welcher der bisherige Studienfortschritt ersichtlich ist.

§ 6 Rücktritt

- (1) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann bis spätestens 30 Tage vor dem Beginn des Kontaktstudienangebots zurücktreten. Abweichende Regelungen in den angebotsspezifischen Bestimmungen (Anlage) bleiben unberührt. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der Universität maßgeblich. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Wird der Rücktritt in der vorgeschriebenen Form und Frist erklärt, wird eine bereits entrichtete Gebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erstattet. Wird der Rücktritt nicht form- und fristgemäß erklärt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn der durch den Rücktritt frei werdende Platz durch eine Ersatzteilnehmerin oder einen Ersatzteilnehmer, die oder der auf der Warteliste steht oder von der zurücktretenden Teilnehmerin oder dem zurücktretenden Teilnehmer benannt wird, besetzt wird. Die oder der Verantwortliche des jeweiligen Kontaktstudienangebots entscheidet über die Zulassung der Ersatzteilnehmerin oder des Ersatzteilnehmers.

§ 7 Gebührenerlass und Gebührenerstattung

- (1) Beendet die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Kontaktstudium vorzeitig, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer aus einem triftigen und nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Kontaktstudiums gehindert, kann die festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet werden. Der Grund ist in geeigneter Form nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet die oder der Verantwortliche des jeweiligen Kontaktstudienangebots.
- (3) Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 8 Ratenzahlung

- (1) Übersteigt die für ein Kontaktstudienangebot festgesetzte Gebühr einen Betrag von insgesamt 1.000,00 Euro und beträgt die Dauer des Kontaktstudienangebots mindestens vier Monate, kann die Bezahlung auf schriftlichen Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in Raten erfolgen. Der Antrag muss bei der Anmeldung zu dem Kontaktstudienangebot gestellt werden. Die Gebühr ist nach Wahl der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in zwei oder vier gleichmäßigen Raten pro Jahr zu entrichten. Von

Satz 3 abweichende Regelungen in den angebotsspezifischen Bestimmungen (Anlage) bleiben unberührt. Über den Antrag entscheidet die oder der Verantwortliche des jeweiligen Kontaktstudienangebots.

- (2) Im Falle eines Rücktritts oder einer vorzeitigen Beendigung des Kontaktstudiums durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer besteht die Verpflichtung zur Ratenzahlung fort. § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

Freiburg, den 3. Dezember 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. H.-J. Schiewer

Rektor

Anlage

Angebotsspezifische Bestimmungen der einzelnen Kontaktstudienangebote

I. Angebotsspezifische Bestimmungen für die Zertifikatsstudien CAS und Teilnahmebescheinigungen im Rahmen des Angebots „Interdisziplinäre Gesundheitsförderung“

§ 1 Anwendungsbereich

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind im Rahmen des Kontaktstudienangebots „Interdisziplinäre Gesundheitsförderung“ auf die folgenden Zertifikatsstudien anzuwenden:

1. CAS Diagnostik und Management in der Gesundheitsförderung;
2. CAS Angewandte Gesundheitsförderung;
3. CAS Angewandte Ernährungswissenschaft – Gesundheit, Leistung, Sport;
4. CAS Neuromuskuläre Funktion – Bewegungsanalyse und Training.

Außerdem sind diese angebotsspezifischen Bestimmungen auf das Erlangen einer Teilnahmebescheinigung für die Belegung eines einzelnen Moduls anzuwenden.

§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr

- (1) Die Teilnahmegebühr für jedes in § 1 genannte Zertifikatsstudium wird auf 2.450,00 Euro festgesetzt. Die Teilnahmegebühr für ein einzelnes Modul wird auf 1.225,00 Euro festgesetzt. Darin sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen sowie Snacks und Erfrischungen enthalten. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.
- (2) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine Modulprüfung eines CAS nicht besteht und die Modulprüfung entsprechend den Vorschriften der Kontaktstudienatzung wiederholt, wird eine zusätzliche Wiederholungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Hierüber erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen gesonderten Gebührenbescheid.
- (3) Die Bildungsprämie ist anrechnungsfähig.

II. Angebotsspezifische Bestimmungen für das Zertifikatsstudium DAS im Rahmen des Angebots „Interdisziplinäre Gesundheitsförderung“

§ 1 Anwendungsbereich

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind im Rahmen des Kontaktstudienangebots „Interdisziplinäre Gesundheitsförderung“ auf das folgende Zertifikatsstudium anzuwenden:

DAS Evidenzbasierte Gesundheitsförderung.

Dieses setzt sich aus zwei CAS und einem Vertiefungsmodul zusammen.

§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr

- (1) Die Teilnahmegebühr für das unter § 1 genannte Zertifikatsstudium (DAS) wird auf 5.150,00 Euro festgesetzt. Darin sind die Teilnahmegebühren für die zwei gewählten CAS (jeweils 2.450,00 Euro) und das Vertiefungsmodul (250,00 Euro) enthalten. Daneben sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen sowie Snacks und Erfrischungen enthalten. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.
- (2) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine Modulprüfung eines der CAS oder die Prüfungsleistung des Vertiefungsmoduls nicht besteht und die Modulprüfung oder die Prüfungsleistung des Vertiefungsmoduls entsprechend den Vorschriften der Kontaktstudienatzung wiederholt, wird eine zusätzliche Wiederholungsgebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Hierüber erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen gesonderten Gebührenbescheid.
- (3) Der Gebührenbescheid für das Vertiefungsmodul geht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit dem Zulassungsbescheid für das Vertiefungsmodul zu.
- (4) Die Bildungsprämie ist anrechnungsfähig.

§ 3 Rücktritt

Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 der Satzung ist der Rücktritt von einem Vertiefungsmodul spätestens vier Wochen vor dessen vereinbarten Beginn zu erklären.

III. Angebotsspezifische Bestimmungen für die Zertifikatsstudien CAS Museum Studies und DAS Museum Studies sowie für Teilnahmebescheinigungen im Rahmen von museOn | weiterbildung & netzwerk

§ 1 Anwendungsbereich

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind auf die folgenden Zertifikatsstudien anzuwenden:

1. CAS Museum Studies;
2. DAS Museum Studies.

Außerdem sind diese angebotsspezifischen Bestimmungen auf das Erlangen einer Teilnahmebescheinigung für die Belegung

1. eines Kursprofils;
2. eines Teilmoduls;
3. des Angebots „Museumswissen für Volontär*innen“

anzuwenden.

§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr

- (1) Die Teilnahmegebühr für das Zertifikatsstudium CAS Museum Studies wird auf 2.970,00 Euro festgesetzt. Darin ist ein Projektmodul enthalten, dessen Gebühr auf 390,00 Euro festgesetzt wird. Das DAS Museum Studies setzt die Teilnahme an drei CAS voraus, für welche die Teilnahmegebühr jeweils nach Satz 1 festgesetzt wird. Die Teilnahmegebühr für das Kursprofil 1 wird auf 2.490,00 Euro festgesetzt. Die Teilnahmegebühr für das Kursprofil 2 wird auf 2.100,00 Euro festgesetzt. Die Gebühr für die Teilnahmebescheinigung für ein Teilmodul wird auf 340,00 Euro festgesetzt. Für das Angebot „Museumswissen für Volontär*innen“, bestehend aus vier frei wählbaren Teilmodulen, wird die Teilnahmegebühr auf 980,00 Euro festgesetzt. In den Gebühren sind Studienmaterialien, insbesondere Vortragsunterlagen, Einführungsliteratur, Übungsaufgaben, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen sowie Snacks und Erfrischungen enthalten. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.
- (2) Werden Frühbucher- oder Mengenrabatte gewährt, werden diese rechtzeitig auf der Internetseite von museOn bekanntgegeben.
- (3) Die Bildungsprämie ist anrechnungsfähig.
- (4) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Abschlussprüfung des CAS oder DAS oder ein Teilmodul im Rahmen des CAS oder DAS oder des Angebots „Museumswissen für Volontär*innen“ nicht besteht und sie oder er die Abschlussprüfung oder ein Teilmodul entsprechend den Vorschriften der Kontaktstudienatzung wiederholt, wird eine zusätzliche Wiederholungsgebühr in Höhe von 170,00 Euro erhoben. Hierüber erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen gesonderten Gebührenbescheid.
- (5) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ein für die Erlangung einer Teilnahmebescheinigung belegtes Teilmodul nicht besteht, wird sie oder er auf Antrag

für das Teilmodul erneut zugelassen und die Gebühr entsprechend Absatz 1 Satz 3 festgesetzt.

IV. Angebotsspezifische Bestimmungen für die Zertifikatsstudien CAS im Rahmen des Angebots „Solar Energy Engineering“

§ 1 Anwendungsbereich

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind im Rahmen des Kontaktstudienangebots „Solar Energy Engineering“ auf die folgenden Zertifikatsstudien anzuwenden:

1. CAS Solar Cells and Photovoltaic Systems;
2. CAS Solar Thermal Energy Technology;
3. CAS Crystalline Silicon Photovoltaics;
4. CAS Photovoltaics and the Renewable Energy Grid;
5. CAS Solar Cell Characterization and Modelling;
6. CAS Advanced Solar Cell Technologies.

Außerdem sind diese angebotsspezifischen Bestimmungen auf das Erlangen einer Teilnahmebescheinigung für die Belegung eines Moduls anzuwenden.

§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr

- (1) Die Teilnahmegebühr für jedes in § 1 Satz 1 genannte Zertifikatsstudium wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt. Die Gebühr für die Teilnahmebescheinigung für ein Modul wird auf 250,00 Euro pro ECTS-Punkt festgesetzt. Darin sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen sowie Snacks und Erfrischungen enthalten. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.
- (2) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Abschlussprüfung eines CAS nicht besteht und die Abschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der Kontaktstudienatzung wiederholt, wird keine zusätzliche Wiederholungsgebühr erhoben.
- (3) Werden Frühbucher- oder Mengenrabatte gewährt, werden diese rechtzeitig auf der Internetseite des Kontaktstudienangebots „Solar Energy Engineering“ bekanntgegeben.
- (4) Die Bildungsprämie ist anrechnungsfähig.

V. Angebotsspezifische Bestimmungen für die Zertifikatsstudien CAS im Rahmen des Angebots „Global Urban Health“

§ 1 Anwendungsbereich

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind im Rahmen des Kontaktstudienangebots „Global Urban Health“ auf die folgenden Zertifikatsstudien anzuwenden:

1. CAS Communicable Diseases and Quality Assured Programmes;
2. CAS Environmental Management and Control of NCDs in Urban Areas;
3. CAS Migration, Violence and Mental Health among Urban Poor;
4. CAS Research Concepts and Methods.

§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr

- (1) Die Teilnahmegebühr für die in § 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zertifikatsstudien wird auf jeweils 2.500,00 Euro festgesetzt. Die Teilnahmegebühr für das in § 1 Nummer 4 genannte Zertifikatsstudium wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt. Darin sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen sowie Snacks und Erfrischungen enthalten. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.
- (2) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine der Prüfungsleistungen eines CAS nicht besteht und die Prüfungsleistung entsprechend den Vorschriften der Kontaktstudienatzung wiederholt, wird eine zusätzliche Wiederholungsgebühr
 1. in Höhe von 250,00 Euro bei den in § 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zertifikatsstudien
 2. in Höhe von 500,00 Euro bei dem in § 1 Nummer 4 genannten Zertifikatsstudiumerhoben. Hierüber erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen gesonderten Gebührenbescheid.
- (3) Die Bildungsprämie ist anrechnungsfähig.

§ 3 Ratenzahlung

- (1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 3 der Gebührensatzung ist die Gebühr für das in § 1 Nummer 4 genannte Zertifikatsstudium (CAS Research Concepts and Methods) in zwei Raten zu entrichten. Die erste Rate beträgt 3.000,00 Euro, die zweite Rate 2.000,00 Euro.
- (2) Für die in § 1 Nummer 1 bis 3 genannten Zertifikatsstudien besteht keine Möglichkeit zur Ratenzahlung.

VI. Angebotsspezifische Bestimmungen für das Zertifikatsstudium CAS Health Care Management

§ 1 Anwendungsbereich

Diese angebotsspezifischen Bestimmungen sind auf das Zertifikatsstudium CAS Health Care Management anzuwenden.

§ 2 Teilnahmegebühr; Wiederholungsgebühr

- (1) Die Teilnahmegebühr für das in § 1 genannte Zertifikatsstudium wird auf 3.500,00 Euro festgesetzt. Für Arbeitslose wird die Teilnahmegebühr auf 2900,00 Euro festgesetzt. Für Studierende wird die Teilnahmegebühr auf 2625,00 Euro festgesetzt. Darin sind Studienmaterialien, die Nutzung der Lernplattform, die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen sowie Snacks und Erfrischungen enthalten. Nicht enthalten sind Kosten für Bücher sowie für weitere Verpflegung, An- und Abreise und eventuelle Übernachtungen.
- (2) Soweit eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine der Modulprüfungen nicht besteht und diese entsprechend den Vorschriften der Kontaktstudienatzung wiederholt, wird eine zusätzliche Wiederholungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben. Hierüber erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen gesonderten Gebührenbescheid.
- (3) Die Bildungsprämie ist anrechnungsfähig.